



Amtssigniert, SID2024041075932
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An alle
Gemeinden im
Bezirk Landeck

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Veterinäramt

Mag. Eduard Martin
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5540
bh.la.veterinaer@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Gemeinde Kauns
09. April 2024
EINGEGANGEN

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LA-V-TS-/Räude/16-2024
Landeck, 08.04.2024

Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Landeck 2024;

Kundmachung

Die Schaf- u. Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Tierhalter einhergeht und immer wieder auftritt. Die Bezirksverwaltungsbehörde ordnet im Sinne der §§ 23, 24 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 idgF. zur wirksamen **Räudebekämpfung im Jahr 2024** Folgendes an:

- 1) Sämtliche Schafe und Ziegen des Bezirkes Landeck, welche auf Almen oder Weiden im Bezirk oder außerhalb des Bezirkes aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig im Sinne des TSG anzusehen und daher **vor dem Auftrieb im Frühjahr 2024 einer geeigneten Behandlung zu unterziehen.**
- 2) Die Desinfektionsbadung der Schafe und Ziegen erfolgt mit dem Bademittel **SEBACIL EC 50%**, das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Behandlung hat entweder unter Anleitung und Anwesenheit eines Tierarztes oder in den hierzu errichteten Bädern unter Aufsicht des dazu bestimmten Bademeisters zu erfolgen.
- 3) Von den Tierärzten oder Bademeistern sind über die Gesamtzahl der gebadeten Schafe und Ziegen Bestätigungen auszustellen. Diese sind beim Auf- oder Abtrieb von den Tierhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.
- 4) Die Badezeiten sind mit den zuständigen Bademeistern rechtzeitig zu vereinbaren, in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren und der Bezirkshauptmannschaft (Amtstierarzt) rechtzeitig mitzuteilen. Die Badezeiten sind für die Zeit **ab Mitte April** bis Mitte Juni vorgesehen.
- 5) Die Schaf- und Ziegenhalter und Hirten werden angewiesen, seuchenkranke oder verdächtige Schafe (d.h. unbehandelte Schafe oder Ziegen) vom Weidebetrieb fernzuhalten bzw. zurückzuweisen.

- 6) Gemäß Tierkennzeichnungsverordnung 2007 müssen alle Schafe und Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein.
- 7) Es wird darauf hingewiesen, dass Schafe und Ziegen **frühestens 42 Tage nach einer Badung mit Sebacil® zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (Wartezeit!). Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird, darf Sebacil® nicht angewendet werden.** Der Tierbesitzer ist vom Bademeister nachweislich von der Wartezeit in Kenntnis zu setzen. Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.
- 8) Die Bademeister haben der Bezirkshauptmannschaft LANDECK binnen einer Woche nach Abschluss der Badungen einen Bericht mit Namen und Adresse der Schaf- und Ziegenhalter sowie Anzahl der gebadeten Schafe und Ziegen vorzulegen.
- 9) Die Schaf- und Ziegenräude unterliegt gemäß § 17 des Tierseuchengesetzes der Anzeigepflicht an den Bürgermeister. Übertretungen obiger Anordnungen werden nach Abschnitt VIII des Tierseuchengesetzes bestraft.
- 10) In Gemeinden, in denen kein Räudebad besteht, kann auch eine andere Behandlungsmethode durch einen Tierarzt angewendet werden (Injektion). Die Kosten für diese Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen. Über die erfolgte Behandlung muss sich der Tierbesitzer eine Bestätigung ausstellen lassen (Behandlungsbeleg).
- 11) Die von der Tiroler Landesregierung angeordnete und unterstützte Badung wird nur im Frühjahr durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Eduard Martin

Ergeht an:

alle Gemeinden im Bezirk Landeck mit der **Bitte um ortsübliche Verlautbarung;**

Zur Kenntnis an:

- 1) Amt der Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion, Innsbruck, zur Kenntnis;
- 2) alle Tierärzte des Bezirkes Landeck, zur Kenntnis und allfälligen Überwachung;
- 3) alle Bademeister des Bezirkes Landeck;
- 4) die Landeslandwirtschaftskammer, Schafzuchtverband, Innsbruck, Brixnerstraße 1, zur Kenntnis;
- 5) die Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, zur Kenntnis;
- 6) die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Imst, Reutte und Innsbruck-Land, zur Kenntnis;

angeschlagen am: 09.04.2024

abgenommen am: